



Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

„Virtual Court – Gerichtssaal der Zukunft“

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	5
1.1	Vertragsgegenstand	5
1.2	Vergütung	7
1.3	Vertragsbestandteile*	7
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	8
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	8
2.2	Leistungen nach der Abnahme	9
2.3	Vorgehensmodell	9
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	9
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	10
4.1	Verkauf von Hardware	10
4.2	Vermietung von Hardware – entfällt –	10
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	11
4.3.1	Leistungsumfang und Vergütung	11
4.3.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	12
4.3.3	Abweichende Lizenzbedingungen	12
4.3.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	13
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung) – entfällt –	13
4.4.1	Leistungsumfang und Vergütung	13
4.4.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	14
4.4.3	Abweichende Lizenzbedingungen	14
4.4.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	15
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer – entfällt –	15
4.5.1	Leistungsumfang	15
4.5.2	Vergütung	15
4.5.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	16
4.5.4	Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)	17
4.5.5	Einräumung von Rechten an Erfindungen	17
4.5.6	Bereitstellung der Individualsoftware*	17
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen – entfällt –	17
4.6.1	Leistungsumfang	17
4.6.2	Vergütung	17
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	17
4.7.1	Leistungsumfang	17
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	18
4.7.3	Vergütung	18
4.8	Schulung	18
4.8.1	Art und Umfang der Schulungen	18



Systemvertrag

4.8.2	Schulungsunterlagen.....	18
4.8.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen.....	19
4.9	Dokumentation.....	19
4.10	Software Bill of Materials (SBOM)*.....	20
4.11	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung.....	20
4.11.1	Leistungsumfang.....	20
4.11.2	Vergütung.....	20
5	Systemservice.....	20
5.1	Arten von Systemserviceleistungen.....	20
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung).....	20
5.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen).....	22
5.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*).....	22
5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen.....	23
5.3	Kündigung von Systemserviceleistungen.....	23
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemservice.....	23
5.4.1	Vergütung.....	23
5.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen.....	24
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen.....	24
5.5.1	Teleservice*	24
5.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen.....	24
5.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen.....	24
6	Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*.....	24
7	Weitere Leistungen nach der Abnahme – entfällt –	25
7.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	25
7.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme.....	25
7.2.1	Leistungsumfang.....	25
7.2.2	Vergütung.....	25
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand.....	26
8.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand.....	26
8.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand.....	26
8.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort).....	26
8.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
8.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
8.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen – entfällt – 26	
8.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten.....	27
8.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten.....	27
8.4.2	Reisezeiten.....	27
8.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand – entfällt –	27
8.6	Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind.....	27
9	Termin- und Leistungsplan.....	27
10	Zahlungsplan, Rechnungen.....	29



Systemvertrag

11	Projektmanagement	31
11.1	Projektmanager/Projektleiter	31
11.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers	32
11.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	32
11.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	32
12	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	32
12.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	32
12.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	33
12.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	34
12.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge* – entfällt –	34
12.5	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB) – entfällt –	34
12.6	Entsorgung der Verpackung	34
13	Mitwirkung des Auftraggebers	34
14	Abnahme	35
14.1	Gegenstand der Abnahme	35
14.2	Testdaten	35
14.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	35
14.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	35
14.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung	35
15	Mängelhaftung (Gewährleistung)	36
15.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	36
15.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	36
15.3	Mängelmeldungen	36
15.3.1	Form der Mängelmeldung	36
15.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	36
15.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	37
15.4.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen	37
15.4.2	Servicezeiten	37
15.4.3	Hotline – entfällt –	37
15.5	Teleservice* – entfällt –	37
15.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	38
16	Haftungsregelungen	38
16.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	38
16.2	Haftung bei Verzug	38
16.3	Haftung für den Systemservice	38
16.4	Haftung für entgangenen Gewinn	38
17	Vertragsstrafen bei Verzug	38
17.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	38
17.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	38
18	Weitere Vereinbarungen	39
18.1	Garantien	39
18.1.1	Auftragnehmergarantien	39
18.1.2	Herstellergarantien	39



Systemvertrag

18.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	39
18.2.1	Übergabe des Quellcodes*	39
18.2.2	Hinterlegung des Quellcodes	40
18.3	Haftpflichtversicherung	40
18.4	Sicherheiten – entfällt –	40
18.4.1	Vorauszahlungsbürgschaft	40
18.4.2	Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	40
18.4.3	Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	41
18.5	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	41
18.6	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	41
18.7	Kündigungsrecht des Auftraggebers	41
18.8	Sonstige Vereinbarungen	41
18.9	Optionsklauseln	41
18.10	Auftragnehmerwechselklausel (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 lit. a GWB)	42
18.11	Leistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	42
18.12	Optionale flankierende Beratungsleistungen	43
18.13	Wettbewerbswidrige Verhaltensweisen	43
18.14	Digitalisierungsinitiative für die Justiz	43
18.15	Unterauftragnehmer	45
18.16	Außerordentliche Kündigung	45
18.17	Anpassungen, Ergänzungen und Aufhebung	46
18.18	Salvatorische Klausel	46
18.19	Vertragsschluss	46



Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

zwischen

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Friedrichstraße 6

70174 Stuttgart

„Auftraggeber“

und

dem Unternehmen, welches im gegenständlichen Vergabeverfahren zur Beschaffung des Virtual Court den Zuschlag erhalten hat.

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und ~~–soweit nachfolgend vereinbart–~~ der Systemservice und die ~~Weiterentwicklung~~ des Gesamtsystems.

Das Gesamtsystem soll in der Justiz zur Verfahrensvorbereitung und zur Präsentation bei Gericht genutzt werden. Das Gesamtsystem besteht aus dem,

- **CAVE-System** (insbesondere bestehend aus einer LED-basierten Visualisierung, Tracking, 3D-Brillen, Energiemanagement und Netzwerkkomponenten, Steuerungs- und Visualisierungssoftware von 3D-Daten) und aller weiteren für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des CAVE-Systems erforderlichen **Leistungen** sowie aller für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erforderlichen **Abstimmungen** mit dem Auftraggeber und/oder anderen relevanten Stakeholdern (hier insbesondere mit dem örtlich zuständigen Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (im Folgenden „**Vermögen und Bau**“) sowie der IT Baden-Württemberg (nachfolgend „**BITBW**“)).
- **VR-Brillen** inkl. **Zubehör** (bspw. Controller, Ladekabel, Verbindungskabel für Brille und Rechner) und **Installations- und Betriebssoftware** zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (bspw. Steuerungs- und Visualisierungssoftware von 3D-Daten).

Das CAVE-System ist als stationäre Lösung für Justizgebäude zu konzipieren und soll Gerichtsverhandlungen nachhaltig verbessern. Es dient vorrangig der Präsentation bei Gerichtsverhandlungen. Die VR-Brillen sollen als mobile Lösung für die Verfahrensvorbereitung (Vorbereitung der Präsentation bei Gerichtsverhandlungen via CAVE-System) genutzt werden. Unabhängig von ihrem jeweiligen Nutzungs- und Einsatzschwerpunkt sollen sowohl das CAVE-System als auch die VR-Brillen grundsätzlich für die Präsentation bei Gerichtsverhandlungen wie auch für die Verfahrensvorbereitung eingesetzt werden können.

Das Gesamtsystem ist zwingend mit dem kostenlosen, quelloffenen und modular aufgebauten Visualisierungssystem **COVISE** (Collaborative Visualization and Simulation Environment) zu erstellen, zu betreiben und fortlaufend zu pflegen. **COVISE** umfasst neben der eigentlichen Softwareumgebung auch die für den Betrieb erforderlichen Komponenten und Subsysteme, insbesondere **OpenCOVER** als Visualisierungs- und Rendering-Komponente. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, sich die zur Nutzung von COVISE erforderlichen Kenntnisse



Systemvertrag

anzueignen und COVISE entsprechend den Vorgaben dieses Vertrags sowie der Leistungsbeschreibung auf den erforderlichen Workstations zu installieren, zu konfigurieren und gemäß Nummer 5 fortlaufend zu pflegen und zu dokumentieren.

Sollte die Nutzung von COVISE aus rechtlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar werden (beispielsweise weil COVISE als Standardsoftware* nicht mehr auf einem vertretbaren Sicherheitsstand aktualisiert oder weiterentwickelt wird, kritische Schwachstellen nicht innerhalb angemessener Fristen behoben werden können und/oder COVISE kostenpflichtig wird und damit nicht mehr unter einer Open-Source-Software-Lizenz zur Verfügung steht) stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine geeignete Ersatzsoftware bei (vgl. **Nummer 3**), die eine funktional gleichwertige Erstellung, den Betrieb und den Systemservice des Gesamtsystems durch den Auftragnehmer ermöglicht. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden, die auf eine solche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit hindeuten. Die vereinbarte Vergütung bleibt im Falle der Beistellung einer Ersatzsoftware unverändert, es sei denn, sie führt zu einem durch den Auftragnehmer nachgewiesenen erheblichen Mehraufwand. In diesem Fall wird die Vergütung angemessen erhöht.

Die in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Mitarbeitenden des Auftraggebers sind entsprechend Nummer 4.8 zu schulen. Für die Nutzung von COVISE ist der Auftragnehmer verantwortlich; er ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen der Open-Source-Lizenz LGPL v2.1 (GNU Lesser General Public License, Version 2.1; `covise/lgpl-2.1.txt` at `master · hlrs-vis/covise`) einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit der **BITBW** sowie mit **Vermögen und Bau** zu kooperieren. Die Kooperationspflicht umfasst die Pflicht zur Mitwirkung und Förderung der Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die vom Auftraggeber beigestellten (und von der BITBW beschafften) Workstations, für die die BITBW den Systemservice übernimmt, zu nutzen und diesbezüglich mit der BITBW zusammenzuarbeiten (insbesondere mit Blick auf die Leistungserbringung betreffend COVISE). Mängel- und Störungsmeldungen erfolgen zunächst bei der BITBW als Single Point of Contact (vgl. **Nummer 5** sowie **15.3**). Einzelheiten der Kooperationspflicht ergeben sich darüber hinaus aus der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber stellt seinerseits dem Auftragnehmer die für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erforderlichen Informationen aus seiner Sphäre zur Verfügung (einschließlich solcher aus der Sphäre von **BITBW** und **Vermögen und Bau**). Der Auftraggeber fördert den Austausch zwischen dem Auftragnehmer, der **BITBW** und **Vermögen und Bau**, damit der Auftragnehmer nicht mittelbar an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert wird. Leistungspflichten bestehen gleichwohl ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber (vgl. **Nummer 18.14**).

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand sowie den neuesten Regeln und Erkenntnissen der Informationstechnik. Er berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und sinnvoll – allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.

Zudem hat der Auftragnehmer sicherzustellen und dabei mitzuwirken, dass alle gesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**DSGVO**), des Bundesdatenschutzgesetzes (**BDSG**), des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (**LSDG**), der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (**Data Act**), Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (**NIS-2-Richtlinie**) i.V.m. Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (**NIS2UmsuCG**), des Gesetzes für die Cybersicherheit in Baden-Württemberg (**CSG**) sowie Anforderungen für die Finanzierung von Vorhaben im Rahmen der Digitalisierungsinitiative für die Justiz (**Digitalisierungsinitiative für die Justiz**), vgl. **Nummer 18.14**), eingehalten werden und Gesetzesänderungen entsprechend umzusetzen. Der Auftragnehmer erklärt, dass er mit dem Inhalt (insbesondere mit den sich daraus ergebenden Pflichten) der vorstehend genannten Vorschriften umfassend vertraut ist.



Systemvertrag

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner **Unterauftragnehmer** wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in **Nummer 1.3** genannten Dokumenten. Die vom Auftragnehmer im **Formblatt qualitative Zuschlagskriterien** getätigten Angaben (insbesondere in den Kurzbeschreibungen) sind von dem Auftragnehmer in dem vom Auftraggeber gewünschten Umfang vertraglich geschuldet.

Abweichungen von den geschuldeten Leistungen durch den Auftragnehmer sind grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen ist eine Abweichung mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber wird seine dahingehende Zustimmung nicht unbillig verweigern. Eine Verweigerung der Zustimmung zur Abweichung ist jedenfalls dann nicht unbillig, wenn die Abweichung – sofern man diese hypothetisch als unter den Parteien einvernehmlich vereinbarte Vertragsanpassung beurteilt – durch den Auftraggeber als wesentliche Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit gemäß § 132 GWB klassifiziert wird bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine dahingehende Klassifizierung durch die zuständigen Nachprüfungsinstanzen erfolgen könnte.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.

1.2 Vergütung

- ☒ Der Pauschalpreis* ergibt sich aus **Preisposition Nr. 1 des Formblatts Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))**. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
 - ☒ Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]
- ☐ ~~Der Pauschalpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.~~
- ☐ ~~Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]~~
- ☐ ~~Es wird kein Pauschalpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.~~
- ☐ ~~Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. _____.~~

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[1] Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1 und für flankierende Beratungsleistungen nach **Nummer 18.12** sowie für optionale Leistungen nach **Nummer 18.9**.

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 46 und den folgenden Anlagen:

Systemvertrag

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1.	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen		
2.	Angebot des Auftragnehmers in Form des/der durch ihn eingereichten, (a.) Formblatts Endgültiges Angebot inkl. des Formblatts qualitative Zuschlagskriterien (b.) Formblatts Teilnahmeantrag, (c.) (ggfs.) Verpflichtungserklärung Bietergemeinschaft, (d.) (ggfs.) Verpflichtungserklärung Eignungsleihe		
3.	Bewerbungsbedingungen		
4.	Zuschlagsschreiben und Sendebericht		
5.	Mustervereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung		

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3 d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nummer 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der Nummer 4.3.3.1 bzw. 4.4.3.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden, allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software* sind, - hier COVISE - gelten die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.3.3.2 bzw. 4.4.3.2.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

☒ Verkauf von Hardware

☐ Vermietung von Hardware

☒ Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

☐ Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

Systemvertrag

- ☐ ~~Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer~~
- ☐ ~~Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen~~
- ☒ Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z. B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)
- ☒ Schulungen
- ☒ Projektmanagement
- ☐ ~~Sonstige Leistungen:~~

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- ☒ Systemservice (z. B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)
- ☐ ~~Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems~~

Sonstige Leistungen

- ☒ Flankierende Beratungsleistungen gemäß **Nummer 18.12**

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- ☐ ~~V-Modell XT*~~
 - ☐ ~~V-Modell XT* (Version/Stand) _____.~~
 - ~~Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.~~
 - ~~Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.~~
 - ☐ ~~Organisationsspezifisches V-Modell XT* gemäß Anlage Nr. _____.~~
 - ~~Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.~~
 - ~~Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.~~
- ☒ Sonstiges Vorgehensmodell gemäß **Ziffer 2.2 der Leistungsbeschreibung**.

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

- ☒ Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus **Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung**.
- ☒ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) ¹
1.	Workstations und Notebooks	HW
2.	Cloudsystem zur Datenübermittlung	S

¹ HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

Der Auftraggeber stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Workstations gemäß **der vorgenannten Tabelle, lfd. Nr. 1** zur Verfügung, es sei denn, er bemüht die unter **Nummer 18.9** definierte Optionsklausel zur Beschaffung der zur Leistungserbringung erforderlichen Workstations beim Auftragnehmer. Eine Abrufverpflichtung seitens des Auftraggebers besteht nicht. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderlichen Workstations zur Verfügung zu stellen.

- ☐ ~~Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus Anlage Nr. _____.~~



Systemvertrag

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber **sämtliche zur Erfüllung des Vertrags erforderliche, insbesondere die unter Nummer 1.1 und Ziffer 2 der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) aufgeführte Hardware.**

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und Produkt-Nr.	EXP ¹	Menge	Einzelpreis ²	Gesamtpreis ²

Summe _____

Fußnote	Erläuterung
1	US – Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU – Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT – Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S – Hardware unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

☐ Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 Lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.2 Vermietung von Hardware – entfällt –

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn ¹	Mietdauer in Monaten n (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist in Monaten ²	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ³	Einzelpreis	Gesamtpreis

Monatlicher Gesamtmietpreis _____

Fußnote	Erläuterung
1	Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB
2	Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB
3	Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

☐ Weitere Vereinbarungen zur Kündigungsfrist abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.2 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.



Systemvertrag

☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.2 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und Beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsrechtsmatrix – Anlage Nr. (Muster 4) ³	Einzelpreis ⁴	Gesamtpreis ⁴
1	COVISE nach Nummer 1.1	1	-	-	A	Vgl. Nummer 1.1, 4.3.3 und 18.14.	-	-
2	Für Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* nach Nummer 1.1 erforderliche weitere Standardsoftware*	Wie erforderlich	-	-	A	-	-	-

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	US – Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU – Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT – Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S – Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechterevelung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechterevelung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.3.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der

Systemvertrag

Fußnote	Erläuterung
	Standardsoftware* an dem Pauschalpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

- ☐ Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- ☐ Die Standardsoftware* aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er
- ☐ sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware*
 - ☐ die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
 - ☐ bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - ☐ bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin erfolgen wird.
- ☐ Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.3.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponenten aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 und 2 gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechte Regelungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.3.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- ~~die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. _____ im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken. Im Falle der Überlassung neuer Programmstände im Rahmen des Systemservice (vgl. Nummer 5.1.3) gelten keine neuen resp. abweichenden Nutzungsrechtsregelungen.~~

Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind – hier COVISE – bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.3.3.2 Regelungen für Open Source Software*

- ☒ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.
- ☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.
- ☒ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: [LGPL v2.1 \(GNU Lesser General Public License, Version 2.1\)](#)
- ☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von durch openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.



Systemvertrag

- ☒ Hinsichtlich der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. **2**, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 2.3.1.4 EVB-IT System-AGB): gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. **1**.

4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,
- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____,
- ☒ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. **1 und 2**, wie in **Ziffer 2.5a** Anlage Nr. **1 (Leistungsbeschreibung)** beschrieben.
- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung) – entfällt –

4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware*:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und Beschreibung; Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte (Muster 4) ³ Anlage Nr.	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbe-ginn ⁴	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist ⁵	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁶	Einzelpreis	Gesamtpreis

Monatlicher Gesamtmietpreis (Summe der Gesamtpreise) _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechteverordnung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechteverordnung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.4.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB.
5	Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB.

Systemvertrag

Fußnote	Erläuterung
6	Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- ☐ ~~Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.~~
- ☐ ~~Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.~~

4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- ☐ ~~Die Standardsoftware* aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System AGB auf Quellcodeebene angepasst.~~
- ☐ ~~Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.~~
- ☐ ~~Der Auftragnehmer erklärt, dass er~~
- ☐ ~~sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware* aufnehmen wird~~
- ☐ ~~die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.~~
- ☐ ~~Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern~~
- ☐ ~~bis zur Abnahme des Gesamtsystems*~~
- ☐ ~~bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin erfolgen wird.~~
- ☐ ~~Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.~~

4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.4.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- ~~Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechte Regelungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.4.1 Spalte 7),~~
- ~~Ziffer 2.3.1 EVB-IT System AGB,~~
- ~~die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. _____ im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.~~

~~Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.~~

4.4.3.2 Regelungen für Open Source Software*

- ☐ ~~Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.~~
- ☐ ~~Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.~~
- ☐ ~~Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.~~
- ☐ ~~Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.~~



Systemvertrag

4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____;
- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____;
- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage
- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer – entfällt –

4.5.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am _____ Pauschalfestpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*

Gesamtsumme _____

- ☐ Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Tabelle Nummer 4.5.1, Spalte 1	Bezeichnung _____ der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode*

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung.

4.5.2 Vergütung

- ☐ Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- ☐ Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT System AGB wird die gemäß Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System AGB geschuldete Überlassung am Markt nicht erhältlich, jedoch für die Bearbeitung der Individualsoftware* nötiger Werkzeuge* zusätzlich gemäß Anlage _____ vergütet.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software* sind, gilt Folgendes:

- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.



Systemvertrag

- ☐ ~~Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.~~

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.5.3.1 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile **als Open Source Software*** zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt Folgendes: Die Bereitstellung der

- ☐ ~~Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.~~
- ☐ ~~Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft* Effekt** haben, erfolgen (sog. Permissiven Lizenzen, z.B. MIT oder ApacheLizenz > Version 1.0).~~
- ☐ ~~Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft* Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. Reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).~~
- ☐ ~~Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.~~
- ☐ ~~Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System AGB muss die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ unter **Verschaffung von ausschließlichen Nutzungsrechten** erfolgen.~~

~~Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3.5 EVB-IT System AGB bleiben von den vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.~~

4.5.3.2 Keine Bereitstellung als Open Source Software*

- ☐ ~~Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System AGB wird die Individualsoftware* **nicht als Open Source Software* (sondern als sog. proprietäre Software)** zur Verfügung gestellt; es gelten daher ausschließlich Absätze 2 ff. von Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System AGB. Zudem gelten die Regelungen mit folgenden Maßgaben. Für die~~
- ☐ ~~Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird ein **ausschließliches Nutzungsrecht** gewährt.~~
- ☐ ~~Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird das **Recht zur gewerblichen Verwertung**, also insbesondere auch zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken **an beliebige Dritte** gewährt.~~
- ☐ ~~Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gelten **vorrangig** vor den Regelungen in Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System AGB **die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.**~~

Sonderregelungen für vorbestehende Teile* vorgenannter Individualsoftware*

- ☐ ~~Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.~~
- ☐ ~~Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System AGB ist der Auftraggeber zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst an beliebige Dritte berechtigt.~~
- ☐ ~~Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.~~

4.5.3.3 Werkzeuge*

- ☐ ~~Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.~~



Systemvertrag

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)

- ☐ Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung
- ☐ in Höhe von _____ % der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Vergütung
 - ☐ in Höhe von _____ % der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
 - ☐ gem. Anlage Nr. _____ zu zahlen.
- Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
- ☐ die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von _____ %.
 - ☐ _____ % der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.3.4.5 EVB-IT System-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____ Kennzeichnung: _____.
- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.
- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen – entfällt –

4.6.1 Leistungsumfang

- ☐ Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

4.6.2 Vergütung

- ☐ Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.
 - ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).



Systemvertrag

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in **Nummer 1.1 und Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)** beschrieben.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden für die dort genannten Arbeitsergebnisse die Nutzungsrechte nach **Nummer 18.14** vereinbart.
- ☒ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.7.3 Vergütung

- ☒ Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.8 Schulung

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

- ☒ Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen ⁿ	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung ³	Gesamtpreis ³

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ _____ = Nutzerschulung AD _____ = Administratorenschulung MP _____ = Multiplikatoren-schulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.5 EVB IT System AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

- ☒ Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß **Ziffer 2.6 Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)** sowie aus Ziffer 2.5 der EVB-IT System-AGB sowie 2.4 des **Formblatts qualitative Zuschlagskriterien (Anlage 2a.)**

4.8.2 Schulungsunterlagen

- ☒ Es werden ~~folgende~~ Schulungsunterlagen gemäß **Ziffer 2.6 Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)** geschuldet. Die Schulungsunterlagen ergeben sich zudem aus Ziffer 2.5 der EVB-IT System-AGB sowie 2.4 des **Formblatts qualitative Zuschlagskriterien (Anlage 2a.)**.



Systemvertrag

Lfd. Nr.	Schulung _____ (hier lfd. Nr. aus Nummer 4.8.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP ⁺	Menge
			-	

Fußnote	Erläuterung
4	US – Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU – Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT – Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S – Schulungsunterlage unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

- ☐ ~~Soweit für die Individualsoftware* Nummer 4.5.3 ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, gilt dies abweichend von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB nicht für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____, die für den Auftraggeber individuell erstellt wurden. An diesen Schulungsunterlagen werden lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte* gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB eingeräumt.~~
- ☐ ~~Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:~~
- ☐ ~~Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.~~
- ☐ ~~Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt.~~
- ☐ ~~Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen gewährt.~~
- ☒ Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus **Nummer 18.14**.

4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- ☐ ~~Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.~~
- ☐ ~~Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.~~

Die Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen ist im Pauschalpreis* enthalten.

4.9 Dokumentation

- ☐ ~~Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.~~
- ☐ ~~Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.~~
- ☐ ~~Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.~~
- ☐ ~~Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.~~
- ☒ Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt. Für COVISE gelten vorrangig die hierfür bestehenden Regelungen, insb. die Nutzungsrechte (vgl. auch **Nummer 1.1, 4.3.3 und 18.14** sowie **Anlage 1** (Leistungsbeschreibung)).
- ☐ ~~Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.~~



Systemvertrag

- ☐ ~~Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.~~
- ☐ ~~Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. _____~~

4.10 Software Bill of Materials (SBOM)*

- ☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*
 - ☐ ~~im Format SPDX~~
 - ☒ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

Soweit Systemserviceleistungen zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.11.1 Leistungsumfang

- ☐ ~~Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich~~

4.11.2 Vergütung

- ☐ ~~Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschal festpreis* abgegolten.~~
 - ☐ ~~Der Vergütungsanteil am Pauschal festpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.~~
- ☐ ~~Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.~~
- ☒ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Abschnitt 7.
 - ☐ ~~mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.~~
 - ☐ ~~Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.~~

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

- ☒ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- ☐ ~~des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ wiederherzustellen.~~
- ☐ ~~folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.~~
- ☐ ~~gemäß Anlage Nr. _____ wiederherzustellen.~~

5.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

- ☒ Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB wie folgt:

Der Auftraggeber meldet Störungen grundsätzlich an die BITBW als zentralen Single Point of Contact. Die BITBW nimmt die Störungsmeldung entgegen und meldet diese unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail oder über ein Ticketsystem) an den Auftragnehmer. Die Meldung kann dabei insbesondere durch Nutzung oder Anbindung an ein Ticketsystem der BITBW erfolgen.



Systemvertrag

Der Auftraggeber kann hiervon abweichend den Auftragnehmer auch direkt kontaktieren. Hierfür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung.

Die vertraglich vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten beginnen stets mit Zugang der Störungsmeldung in Textform beim Auftragnehmer. Eine Störungsmeldung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie durch die BITBW in Textform an den Auftragnehmer übermittelt wurde. Eine zusätzliche Meldung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer kann erfolgen, es bedarf ihr aber nicht.

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

~~Die Störungsmeldung erfolgt~~

☐ ~~an folgende Adresse:~~

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☐ ~~gemäß Anlage Nr. _____.~~

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☒ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	2	24
Betriebsbehindernder Mangel	2	48
Leichter Mangel	2	120

☐ ~~Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.~~

☐ ~~Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.~~

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung **beim Auftragnehmer (vgl. Nummer 5.1.1.1.1)** während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend wurden in **Nummer 17.2** für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart.

Systemvertrag

5.1.1.3 Servicezeiten

☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 8 bis 17 Uhr
An Sonntagen	von ____ bis ____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von ____ bis ____ Uhr

5.1.1.4 Hotline

☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
____ bis ____	von ____ bis ____ Uhr
An Sonntagen	von ____ bis ____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von ____ bis ____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. ____.

5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- ☒ angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
 - ☒ des Gesamtsystems
 - ☐ des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder bei Zustellenden Systemkomponenten* aus Nummer ____ lfd. Nr. ____
 - ☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer ____ lfd. Nr. ____ zu vermeiden.
- ☒ zu vorbeugenden Maßnahmen wie folgt: Zur Sicherstellung des kontinuierlichen Betriebs des Gesamtsystems ist der Auftragnehmer verpflichtet, kritische Ersatzkomponenten vorzuhalten. Anforderungen ergeben sich aus Ziffer 2.5b der Leistungsbeschreibung.

5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nachfolgenden Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entwicklung der Standardsoftware* einschließlich seiner Komponenten kontinuierlich zu überwachen und regelmäßig zu prüfen, ob neue Patches*, Updates*, Upgrades* oder Releases/Versionen* verfügbar sind.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zeitnah über relevante Neuerungen und stellt eine strukturierte Übersicht der Änderungen bereit, einschließlich neuer Funktionen, Anpassungen bestehender Funktionalitäten sowie Änderungen der Benutzeroberfläche oder Vergleichbares.

Der Auftragnehmer bewertet zudem die Auswirkungen dieser Änderungen auf die bestehenden Projektergebnisse und Systemkomponenten, insbesondere im Hinblick auf Kompatibilität, Stabilität, Funktionalität und Benutzeroberflächenverhalten, und spricht eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen aus.

Nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zum weiteren Vorgehen ist der neue Programmstand* zu installieren oder nicht zu verwenden.



Systemvertrag

Lfd. Nr. aus Nummer 4.3.1	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.4	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich, sobald verfügbar unter Einhaltung der vorstehend unter Nummer 5.1.3 dargestellten Regelungen
1 und 2	-	Ja	Ja	Ja	-	Ja

☐ ~~Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer (Anlage Nr.).~~

☐ ~~Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. -~~

~~Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.2.2.2 EVB-IT System-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.~~

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

☐ ~~dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems~~

☒ dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems

☐ ~~folgendem Datum _____~~

jeweils

☐ ~~für die Dauer von _____ Monaten~~

☒ für die Dauer von mindestens **36** Monaten (Mindestvertragsdauer),

☐ ~~für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer~~

zu erbringen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht nach Nummer 5.3 gekündigt wird.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

☐ ~~Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).~~

☐ ~~Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.~~

Im Falle einer Kündigung von Systemserviceleistungen nach Ziffer 16.1.1 EVB-IT AGB werden ausschließlich die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen vergütet. Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere nach § 648 BGB sind ausgeschlossen.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemservice

5.4.1 Vergütung

☐ ~~Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalpreis* beträgt _____ Euro[1].~~

☐ ~~Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.~~

☒ Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal _____ Euro ergibt sich für die Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten aus **Preisposition Nr. 2** und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit



Systemvertrag

von 36 Monaten aus **Preisposition Nr. 3 des Formblatts Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.)).**

- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- ☐ Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro monatlich.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage _____ Nr. _____.
[1] Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und – bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung – eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☒ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☐ jährlich (zahlbar bis zum _____)
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.
 - ☐ Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.
 - ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 8.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT System-AGB zu pflegen.
- ☒ Neue Programmstände* der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten **COVISE** müssen stets
 - ☒ Open Source Software* sein,
 - ☐ Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebenen Lizenzen gelten, soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.



Systemvertrag

- ☒ Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.
- ☒ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software* nur nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.

☐ Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung

- ☐ Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Systemserviceleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Systemserviceleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:

☐ auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____

☐ auf openCode*.

7 Weitere Leistungen nach der Abnahme – entfällt –

7.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage _____ nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System AGB.

7.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

7.2.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich

7.2.2 Vergütung

- ☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
- ☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.



Systemvertrag

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Tag
Kategorie	-	Stundensatz nach Preisposition Nr. 4 des Formblatts Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))	-	-	-	-	-

8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	Von 8 bis 17 Uhr

8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr

8.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit
Samstag	von _____ bis _____ Uhr
Sonntag	von _____ bis _____ Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.3 ~~Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen – entfällt –~~

- ☐ ~~Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.~~
- ☐ ~~Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeistunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeistunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.~~



Systemvertrag

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.4.2 Reisezeiten

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.5 ~~Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand – entfällt –~~

☐ ~~Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.~~

8.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

☒ Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) **5.1.1, 5.1.2 oder/und 5.1.3.**

☐ Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

9 Termin- und Leistungsplan

☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1.	Projekt- und Kommunikationsdokument, Zeit- und Phasenplan gemäß Ziffer 2.5a der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)	MS	Spätestens bis vier Wochen nach Zuschlagserteilung		
2.	Netzwerk- und Verkabelungskonzept, Installations- und Montagekonzept gemäß Ziffer 2.3c der Leistungs-	MS	Spätestens bis acht Wochen nach Zuschlagserteilung		



Systemvertrag

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
	beschreibung (Anlage 1)				
3.	Betriebskonzept, Datenmanagement- und IT-Sicherheitskonzept gemäß Nummer 12.2 und Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)	MS	Spätestens bis zwölf Wochen nach Zuschlagserteilung		
4.	Konfigurations- und Datenschutzdokumentation für die VR-Brillen gemäß Ziffer 2.5a der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)	MS	Spätestens bis zwölf Wochen nach Zuschlagserteilung		
5.	Lieferung Hardware CAVE-System	MS	Spätestens bis zwölf Wochen nach Zuschlagserteilung	Asperger Straße 47, 70439 Stuttgart	
6.	Lieferung Hardware VR-Brillen	MS	Spätestens bis zwölf Wochen nach Zuschlagserteilung	Fünf Standorte in Baden-Württemberg	
7.	Montage Hardware CAVE-System	MS	Spätestens bis 16 Wochen nach Zuschlagserteilung	Asperger Straße 47, 70439 Stuttgart	
8.	Installation und Inbetriebnahme von CAVE-System	BB	Spätestens bis 24 Wochen nach Zuschlagserteilung	Asperger Straße 47, 70439 Stuttgart	
9.	Installation und Inbetriebnahme von VR-Brillen	BB	Spätestens bis 24 Wochen nach Zuschlagserteilung	Fünf (5) Standorte in Baden-Württemberg	
10.	Schulungsunterlagen gemäß Ziffer 2.6 der Leistungsbeschreibung	MS	Spätestens bis 36 Wochen nach Zuschlagserteilung		



Systemvertrag

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
	(Anlage 1), Hygiene und Reinigungskonzept gemäß Nummer 12.2				
11.	Durchführung von Schulungen gemäß Ziffer 2.6 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)	MS	Spätestens bis 44 Wochen nach Zuschlagserteilung	Alle Standorte	
12.	Inbetriebnahme Gesamtsystem	VE	Spätestens bis 52 Wochen nach Zuschlagserteilung	Alle Standorte	

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
3	BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin*

Kommt es zu einer Verzögerung, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, so wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass die Zeitverzögerung bis zum nächsten Terminabschnitt aufgeholt wird (vgl. zur Vertragsstrafenregelung bei der Überschreitung von Meilensteinen **Nummer 17.1**). Terminanpassungen, die in der Verantwortungssphäre des Auftraggebers liegen, führen zu einer Anpassung aller nachfolgenden Termine; dabei wird der zwischen einzelnen Terminen vereinbarte Zeitabstand entsprechend beibehalten. Sofern dies dem Auftraggeber im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar ist, gibt er dem Auftragnehmer mit angemessenem Vorlauf einen angepassten Terminplan bekannt.

☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

10 Zahlungsplan, Rechnungen

- ☒ Der Auftraggeber leistet **vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags** eine Vorauszahlung in Höhe von **10 % des Angebotspreises gemäß Preisposition Nr. 1 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot** _____ Euro-Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.
- ☒ Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:



Systemvertrag

Termin gemäß Nummer 9, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ ¹ , TZ ² , SZ ³	Betrag	Bemerkungen
1 bis 4	AZ	10 % des Angebotspreises gemäß Preisposition Nr. 1 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))	Die zu erbringenden Leistungen aller in Spalte 1 ausgewiesenen Termine müssen erbracht worden sein, damit die in Spalte 2 (Art) und 3 (Höhe) ausgewiesenen Zahlungen zu leisten sind.
5 und 6	AZ	40 % des Angebotspreises gemäß Preisposition Nr. 1 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))	
7 bis 9	AZ	25 % des Angebotspreises gemäß Preisposition Nr. 1 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))	
10 und 11	AZ	5 % des Angebotspreises gemäß Preisposition Nr. 1 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))	
12	SZ	10 % des Angebotspreises gemäß Preisposition Nr. 1 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))	

Fußnote	Erläuterung
1	AZ = Abschlagszahlung*
2	TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
3	SZ = Schlusszahlung

Der Zahlungsplan ist abschließend. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers auf (vorzeitige) Zahlungen bestehen nicht. Insbesondere ist das Recht auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB ausgeschlossen.

☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☒ Rechnungen sind nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen.

☒ E-Rechnungsverordnung des Bundes – ERechV.

☐ _____ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes]

Dabei ist folgende Leitweg ID zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____ gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

☒ Für die Rechnungsstellung gilt abweichend davon die folgende Regelung:



Systemvertrag

Abweichender Rechnungsempfänger ist das Bundesministerium der Justiz, Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37, 10117 Berlin.

Für die elektronische Rechnungsstellung muss die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE), verwendet werden (erreichbar unter <https://xrechnung.bund.de/prod/authenticate.do>).

Die Rechnung ist an das **Bundesministerium der Justiz, Referat DB1** zu richten. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard **XRechnung** oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die **Leitweg-ID 991-20754-66** aufweisen. Eine Änderung des elektronischen Rechnungsempfängers ist während der Vertragslaufzeit möglich und wird rechtzeitig durch den Auftraggeber mitgeteilt.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

11 Projektmanagement

11.1 Projektmanager/Projektleiter

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

Art des Kontakts	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:	Vgl. Ziffer 3 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))	Vgl. Ziffer 3 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))
Position:	-	-
Organisationseinheit/Abteilung:	-	-
Telefon:	Vgl. Ziffer 3 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))	Vgl. Ziffer 3 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))
Fax:		
E-Mail:	Vgl. Ziffer 3 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))	Vgl. Ziffer 3 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))
Postanschrift:	-	-

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vorgenannten Schlüsselpositionen während der vereinbarten Servicezeiten jeweils telefonisch sowie per E-Mail erreichbar sind. Eine vorübergehende Nichterreichbarkeit ist nur zulässig, soweit diese urlaubs- oder krankheitsbedingt ist und vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt wurde. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer rechtzeitig eine geeignete Vertretung zu benennen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Entscheidungsbefugnisse verfügt und während der Servicezeiten entsprechend erreichbar ist. Unabgesprochene oder dauerhaft eingeschränkte Erreichbarkeiten gelten als Vertragsverletzung, sofern sie die ordnungsgemäße Leistungserbringung beeinträchtigen.

des Auftraggebers:

Art des Kontakts	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		



Systemvertrag

Art des Kontakts	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

11.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten

11.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

- ☐ dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
☒ folgenden Vereinbarungen nach Ziffer 2.5a Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)

11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

- ☐ in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
☐ in Anlage Nr. _____.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers: Sofern erforderlich muss einzusetzendes Personal des Auftragnehmers eine Sicherheits- resp. Zuverlässigkeitsprüfung dulden resp. durchführen.

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. _____ weitere Sicherheitsanforderungen

1 Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.



Systemvertrag

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten; in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und der BITBW ein ganzheitliches **IT-Sicherheitskonzept** zu erstellen und fortzuschreiben. Das IT-Sicherheitskonzept hat insbesondere sicherzustellen:

- den angemessenen Schutz sensibler und schutzbedürftiger Daten,
- die Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Informationen sowie
- die Einhaltung der für den Justizbereich einschlägigen Sicherheitsanforderungen, rechtlichen Vorgaben und behördlichen Standards.

Das IT-Sicherheitskonzept ist auf die konkrete Systemarchitektur sowie die vorgesehenen Einsatzszenarien auszurichten und berücksichtigt die organisatorischen und technischen Vorgaben des Auftraggebers und der BITBW. Es orientiert sich an den jeweils einschlägigen allgemein anerkannten Standards der IT-Sicherheit, insbesondere – soweit anwendbar – am BSI-Grundschutz sowie weiteren einschlägigen Vorgaben des Bundes oder der Länder.

Die im Rahmen des Systems verarbeiteten Informationen und Daten können ihrer Art nach einem erhöhten Geheimhaltungs- und Schutzbedarf unterliegen. Auch ohne eine formelle Einstufung als Verschlusssache hat der Auftragnehmer diese Informationen sinngemäß mit einem Schutzniveau zu behandeln, das den Anforderungen an VS-nahe Informationen entspricht, insbesondere im Hinblick auf:

- Zugriffsbeschränkungen nach dem Need-to-know-Prinzip,
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme,
- sichere Kommunikations-, Speicher- und Übertragungswege sowie
- eine besondere Sensibilisierung des eingesetzten Personals.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliches von ihm eingesetztes Personal sowie etwaige Unterauftragnehmer:

- frühzeitig und nachweislich auf die Einhaltung von einschlägigen Geheimhaltungs- und Sicherheitsanforderungen verpflichtet werden,
- ausschließlich im erforderlichen Umfang Zugriff auf Informationen und Systeme erhalten und
- hinsichtlich der besonderen Schutzbedarfe im justiziellen Umfeld entsprechend geschult und sensibilisiert sind.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die entsprechenden Verpflichtungen vertraglich an Unterauftragnehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Verpflichtungen – der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer legt das IT-Sicherheitskonzept dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe vor. Der Auftraggeber prüft das IT-Sicherheitskonzept innerhalb von **30 Kalendertagen** nach Zugang.

Die Umsetzung des IT-Sicherheitskonzepts sowie der produktive Einsatz des Systems dürfen erst nach Freigabe erfolgen. Änderungen oder Anpassungen des freigegebenen IT-Sicherheitskonzepts bedürfen ebenfalls der vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber.

Ergänzend ist ein **Datenmanagementkonzept** in Zusammenarbeit mit Auftraggeber und BITBW zu erstellen, welches die Speicherung, Verarbeitung, Übertragung und Löschung von verfahrensbezogenen 3D-Daten beschreibt sowie (wenn datenschutzrechtlich erforderlich) die Risiken für Betroffene beschreibt und in einer nachvollziehbaren Dokumentation mündet.

☐ sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;

☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;

- ☒ folgende weitere Regelungen einzuhalten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Einsatz des Gesamtsystems ein geeignetes **Hygiene- und Reinigungskonzept** zu erstellen und umzusetzen.

Das Hygiene- und Reinigungskonzept umfasst sämtliche Systemkomponenten, insbesondere Bestandteile des CAVE-Systems sowie der VR-Brillen, die im Rahmen des Virtual-Court-Betriebs mit Nutzenden in Kontakt kommen.



Systemvertrag

Das Konzept hat insbesondere Regelungen zu enthalten zu:

- Art, Umfang und Häufigkeit der Reinigungs- und Hygienemaßnahmen,
- den einzusetzenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unter Berücksichtigung der Material- und Geräteverträglichkeit,
- den Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen sowie
- Hinweisen für einen sicheren und hygienischen Betrieb im Virtual-Court-Umfeld.

Das Hygiene- und Reinigungskonzept ist dem Auftraggeber spätestens vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Virtual Court zur Freigabe vorzulegen.

Der Auftraggeber prüft das vorgelegte Konzept innerhalb von **30 Kalendertagen** nach Zugang.

Erteilt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist weder eine ausdrückliche Freigabe noch erhebt er begründete Einwände in Textform, gilt das Hygiene- und Reinigungskonzept als freigegeben (Freigabefiktion).

Erhebt der Auftraggeber innerhalb der Prüfungsfrist begründete Einwände, hat der Auftragnehmer das Konzept entsprechend anzupassen und erneut zur Freigabe vorzulegen; die Prüfungsfrist beginnt in diesem Fall erneut.

Änderungen oder Anpassungen des freigegebenen Hygiene- und Reinigungskonzepts bedürfen ebenfalls der vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber; Satz 6 bis 8 gelten entsprechend.

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☒ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge* – entfällt –

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☐ verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

12.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB) – entfällt –

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. _____ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in der Nummer 4.1 genannter Hardware.
- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1 genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

12.6 Entsorgung der Verpackung

- ☐ Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

13 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort



Systemvertrag

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationspezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. **1 (Leistungsbeschreibung)**.

14 Abnahme

14.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

14.2 Testdaten

- ☒ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. **1 (Leistungsbeschreibung)**.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

- ☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): _____.
- ☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): _____.
- ☒ Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): **Beim Auftraggeber, hier ggfs. an unterschiedlichen Standorten, insbesondere dem Oberlandesgericht Stuttgart, Prozessgebäude Stammheim, Asperger Straße 47, 70439 Stuttgart.**
- ☐ Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.
- ☐ Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).
- ☒ Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils **30 Tage**.
- ☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.
- ☐ Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. _____ vereinbart.



Systemvertrag

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

- ☒ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate **36 Monate** beträgt.
- ☐ ~~Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.~~
- ☐ ~~Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.~~
- ☐ ~~Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.~~
- ☐ ~~Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.~~

15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- ☐ ~~Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.~~

15.3 Mängelmeldungen

15.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung **wie folgt: Der Auftraggeber meldet Mängel grundsätzlich an die BITBW als zentralen Single Point of Contact. Die BITBW nimmt die Mängelmeldung entgegen und meldet diese unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail oder über ein Ticketsystem) an den Auftragnehmer. Die Meldung kann dabei insbesondere durch Nutzung oder Anbindung an ein Ticketsystem der BITBW erfolgen.**

Der Auftraggeber kann hiervon abweichend den Auftragnehmer auch direkt kontaktieren. Hierfür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung.

Die vertraglich vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten beginnen mit Zugang der Mängelmeldung in Textform beim Auftragnehmer. Eine Mängelmeldung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie durch die BITBW in Textform an den Auftragnehmer übermittelt wurde. Eine zusätzliche Meldung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer kann erfolgen, es bedarf ihr aber nicht.

15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt

- ☐ ~~an folgende Adresse:~~

Adressdaten	
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

- ☐ ~~gemäß Anlage Nr. _____.~~



Systemvertrag

15.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

15.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

- ☒ Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	2	24
Betriebsbehindernder Mangel	2	48
Leichter Mangel	2	120

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

- ☐ ~~Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT-System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.~~

15.4.2 Servicezeiten

- ☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von <u> 8 </u> bis <u> 17 </u> Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

~~15.4.3 Hotline – entfällt –~~

- ☐ ~~Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:~~

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ ~~Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.~~

15.5 Teleservice* – entfällt –

- ☐ ~~Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.~~



Systemvertrag

15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.7 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.2 Haftung bei Verzug

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.3 Haftung für den Systemservice

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt _____ Euro pro Vertragsjahr.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice
 - ☐ minimal das _____ fache (statt des Doppelten)
 - ☐ maximal das _____ fache (statt des Vierfachen)der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

16.4 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

17 Vertragsstrafen bei Verzug

17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.
Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems sowie für die Nichteinhaltung der in Nummer 15.4.1 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) Folgendes:
Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und Wiederherstellungszeiten berechtigt, für jeweils angefallene 25 % Überschreitung der jeweiligen Reaktions- oder Wiederherstellungszeit



Systemvertrag

innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der jährlichen Vergütung für den Systemservice nach Nummer 5 (dieser ergibt sich aus Preisposition Nr. 2 resp. 3 des Formblatts Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.)) x 12 Monate) (nachfolgend „jährliche Gesamtvergütung“) maximal jedoch 1 % der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall, zu verlangen.

Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat.

Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 5 % der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen.

§ 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vertragsstrafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.

Die Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Garantien

18.1.1 Auftragnehmergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. _____ erfolgt.
- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

18.1.2 Herstellergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Tabelle und lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS ¹)
lfd. Nr.				

Fußnote	Erläuterung
1	VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort) BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

- ☐ Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. _____.

18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

18.2.1 Übergabe des Quellcodes*

- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht in den Standard übernommen worden, gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.



Systemvertrag

☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.2.1 unberührt.

18.2.2 Hinterlegung des Quellcodes

☐ Es wird gemäß Ziffer 18.3 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Lfd. Nr.	aus	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung ja/nein
Tabelle lfd. Nr.		Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.	

18.3 Haftpflichtversicherung

☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

18.4 Sicherheiten – entfällt –

18.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft

☐ Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

18.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

☐ Vertragserfüllung

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Erstellungspreises*.

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. _____ geregelt.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

☐ Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Auftragswertes*.



Systemvertrag

ODER

~~18.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit~~

~~Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.~~

~~☐ kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit~~

~~Höhe der Sicherheit:~~

~~☐ Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung _____% des Erstellungspreises* und für die Mängelhaftung _____% des Erstellungspreises*.~~

~~Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.~~

18.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

~~☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.~~

☒ Sofern durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien eine Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß DSGVO), auf Basis der in **Anlage Nr. 5** beigefügten Vereinbarung.

☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß **Nummer 1.1 und 12.2**.

18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

~~Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages~~

~~☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.~~

~~☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.~~

18.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

☒ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB mit der Maßgabe, dass auch eine Teilkündigung jederzeit möglich ist. Zudem ist eine Kündigung auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Diese richtet sich nach Nummer 18.16.

18.8 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen ergeben sich wie folgt:

18.9 Optionsklauseln

Workstations

Der Auftraggeber geht davon aus, dass die für die Erstellung und den Betrieb des Gesamtsystems erforderlichen Workstations gemäß **Nummer 3** durch ihn selbst bereitgestellt werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber die erforderlichen Workstations nicht oder nicht vollständig selbst beisteuern kann, räumt sich der Auftraggeber das einseitige Recht ein, den Auftragnehmer mit der Lieferung der Workstations zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist im Falle der Optionsausübung verpflichtet, bis zu maximal **13 Workstations** zu liefern.

Die Workstations müssen so beschaffen sein, dass sie die vertraglich geschuldeten Anforderungen an das Gesamtsystem erfüllen.

Die Optionsausübung erfolgt durch den Auftraggeber einseitig in Textform während der Vertragslaufzeit. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausübung der Option besteht nicht.

Die Lieferung der im Rahmen der Option abgerufenen Workstations hat spätestens innerhalb von **56 Kalendertagen** nach Zugang der Optionsausübung beim Auftragnehmer zu erfolgen, sofern im Einzelfall nichts



Systemvertrag

Abweichendes vereinbart wird.

Die Vergütung für die optional zu liefernden Workstations richtet sich nach **Preisposition Nr. 5 Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot (Anlage 2 (a.))**

18.10 Auftragnehmerwechselklausel (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 lit. a GWB)

Sofern der Vertrag in den hier geregelten Fällen (insbesondere nach Nummer 18.16) durch den Auftraggeber vorzeitig beendet wurde, steht es diesem binnen eines Zeitraums von sechs Monaten nach vorzeitiger Beendigung frei, mit dem im Vergleich zu dem obsiegenden Bieter im vorangegangenen Vergabeverfahren im Rangverhältnis nachfolgenden Bieter in ein Vertragsverhältnis zu den Konditionen des von ihm ursprünglich eingereichten Angebots, einzutreten.

Sofern dieser Bieter das Angebot auf Abschluss des Vertrags zu den Konditionen des von ihm ursprünglich eingereichten Angebots nicht annimmt, kann der Auftraggeber den im Rangverhältnis jeweils nachfolgenden Bieter den Abschluss eines Vertrags zu den Konditionen seines ursprünglich eingereichten Angebots anbieten.

Der Auftragnehmer ist für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags verpflichtet, bei der Migration und Projektübergabe an den nachfolgenden Auftragnehmer nach besten Bemühungen unentgeltlich zu unterstützen und die sonstigen Mehraufwände zu erstatten.

18.11 Leistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Sofern der Vertrag in den hier geregelten Fällen (insbesondere nach Nummer 18.16) durch den Auftraggeber vorzeitig beendet wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der geordneten Beendigung der Leistungserbringung sowie bei der Übergabe des Systems und der Arbeitsergebnisse zu unterstützen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung den aktuellen Status quo der Leistungserbringung vollständig und geordnet zu übergeben. Dies umfasst insbesondere:

- den aktuellen Stand der Hardware- und Softwarekonfiguration,
- sämtliche bis zum Beendigungszeitpunkt erarbeiteten Arbeitsergebnisse, Zwischenstände und Dokumentationen,
- Konfigurations-, Betriebs-, Installations- und Administrationsunterlagen,
- Sämtliche Informationen mit Blick auf die Standardsoftware* (d.h. insbesondere Skripte, Build- und Deployment-Informationen, Schnittstellenbeschreibungen sowie sonstige technische Unterlagen, soweit diese zur Nutzung, Wartung des Systems erforderlich sind).

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an sämtlichen im Rahmen des Vertrages entstandenen Arbeitsergebnissen die zur fortgesetzten Nutzung, Bearbeitung und Weitergabe an einen Folgeauftragnehmer erforderlichen Nutzungsrechte ein, mindestens in dem Umfang, wie sie dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zustehen (vgl. Nummer 18.14).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sowie einen vom Auftraggeber benannten Folgeauftragnehmer in angemessenem Umfang zu unterstützen, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere:

- fachliche und technische Erläuterungen zum Systemstand,
- die Beantwortung technischer Rückfragen,
- die Mitwirkung an Übergabe-, Abstimmungs- oder Einweisungsterminen.

Die Verpflichtung zur Exit-Unterstützung besteht für einen Zeitraum von bis zu **6 Monaten** nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung, sofern der Auftraggeber die Unterstützungsleistungen innerhalb dieses Zeitraums anfordert.

Die vorgenannten Übergabe- und Unterstützungsleistungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

Der Auftragnehmer darf die Übergabe resp. Nutzung des Gesamtsystems durch den Auftraggeber oder einen Folgeauftragnehmer nicht unbillig erschweren oder verzögern, insbesondere nicht durch die Zurückhaltung von Arbeitsergebnissen, Informationen oder für den Weiterbetrieb erforderlichen Daten.

Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche



Systemvertrag

Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

18.12 Optionale flankierende Beratungsleistungen

Der Auftraggeber kann zudem **flankierende Beratungsdienstleistungen** für Leistungen, die nicht bereits vertraglich geschuldet sind, optional beauftragen; das Kontingent darf 100 Personentage nicht überschreiten. Eine Abrufverpflichtung seitens des Auftraggebers besteht nicht. Flankierende Beratungsleistungen können insbesondere spezifische Beratungs- und Unterstützungsbedarfe beim Betrieb der XR-Cave betreffen, wie beispielsweise die Konzeptionierung neuer immersiver Use Cases, die Integration zusätzlicher CAD- oder 3D-Datenpipelines, erweiterte Tracking-Kalibrierungen für neue Nutzergruppen oder die Durchführung ergänzender Schulungsmaßnahmen. Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß **Nummer 8**.

18.13 Wettbewerbswidrige Verhaltensweisen

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er in Bezug auf das diesem Vertrag zugrundeliegende Vergabeverfahren keine wettbewerbswidrigen Absprachen getroffen oder sich an solchen beteiligt hat.

18.14 Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Zur Beschleunigung der Digitalisierung der Justiz im Rahmen der sogenannten Digitalisierungsinitiative für die Justiz werden durch den Bund Mittel bereitgestellt. Der Bund finanziert Digitalisierungsvorhaben der Länder – wie die gegenständliche Beschaffung des „Virtual Court – Gerichtssaal der Zukunft“ – die der gesamten Justiz zugutekommen.

Der Auftraggeber übernimmt im Sinne des **Einer-für-Alle-Prinzips** federführend die Entwicklung und Referenzimplementierung des „Virtual Court“ unter den Finanzierungsbedingungen und Leitlinien für die Finanzierung von Vorhaben zur Digitalisierung der Justiz, die das Bundesministerium der Justiz (BMJ) aufgestellt hat. Der Auftraggeber ist gleichwohl alleiniger Berechtigter der Leistungen des Auftragnehmers. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag weder als echter noch als unechter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) zu klassifizieren sein soll. Der Auftraggeber hat seine Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) gemäß §§ 362 Abs. 2, 185 BGB noch nicht erteilt. Eine im weiteren Projektverlauf zu erteilende Zustimmung bedarf der Schriftform. Leistungspflichten bestehen ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber.

Vor diesem Hintergrund muss das gegenständliche Gesamtsystem und/oder der Auftragnehmer nachfolgende **zwingende Bedingungen** erfüllen:

- Das Gesamtsystem inkl. aller hieraus gewonnenen Erkenntnisse muss nach Fertigstellung nicht nur dem Auftraggeber, sondern der gesamten Justiz zugutekommen und von allen interessierten Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden (allen mit denselben Aufgaben betrauten Stellen aller Länder sowie ggfs. des Bundes) kostenlos genutzt – d.h. der Auftraggeber beschafft und erprobt das Gesamtsystem und stellt die Erkenntnisse als Grundlage für Beschaffungsvorhaben zur Verfügung – werden können (**Einer-für-Alle-Prinzip**). Für eine entsprechende Nutzung durch vorgenannte Einheiten erfolgt keine zusätzliche Vergütung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle für die vorgenannte Zweckerfüllung erforderlichen Rechte einzuräumen.
- Im Sinne einer möglichst breiten Einsatzbarkeit des Gesamtsystems wird auf eine sichtbare Kennzeichnung von Anwendungen mit Landes- oder Behördennamen und -Insignien verzichtet, bzw. die entsprechende Funktionalität parametrierbar oder mandantenfähig ausgestaltet.
- Das Gesamtsystem inkl. jeglicher unter diesem Vertrag erzielten Wertschöpfung ist und verbleibt – mit Ausnahme der Freien Software (hier COVISE) – Eigentum des Auftraggebers oder ist im Wege der Veröffentlichung als Freie Software zur Verfügung zu stellen.
 - Soweit es sich bei den Leistungs-, resp. Arbeitsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den einzelnen Leistungsergebnissen.
 - Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der einzelnen Leistungen
 - das nicht ausschließliche,
 - räumlich unbeschränkte,
 - in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebungen) ausübbarer,
 - übertragbarer,



Systemvertrag

- unentgeltliche,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare

Recht ein, sämtliche Leistungs-, resp. Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die einzelnen Leistungs-, resp. Arbeitsergebnisse

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
 - abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
 - auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen,
 - in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
 - durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
 - nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte (insbesondere Bund und Länder im Sinne des eFA-Prinzips) und nicht gewerbliche Zwecke einzusetzen,
 - in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten.
- Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter einräumen. Dies betrifft insbesondere fremde Urheber- und Lizenzrechte. Sollte der Auftragnehmer dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) in die Leistungs- resp. Arbeitsergebnisse integrieren wollen, hat er hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer ist nach Erteilung der Zustimmung und vor der Integration des jeweiligen Werkes Dritter verpflichtet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko sicherzustellen, dass ihm und dem Auftraggeber die für die erforderlichen Nutzungsrechte an diesen Werken nach Maßgabe dieser Nummer eingeräumt werden. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der Auftraggeber die vorstehenden Rechte.
 - Für COVISE gelten vorrangig die hierfür bestehenden Lizenzbedingungen (vgl. Nummer 1.1).
 - Der Anspruch des Auftragnehmers auf Erhalt einer angemessenen Vergütung ist mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung abgegolten; es besteht kein zusätzlicher Vergütungsanspruch für die Einräumung der Nutzungsrechte oder deren fortlaufende Nutzung. Darauf, ob die Vergütung für Dienstleistungen bereits tatsächlich geleistet worden ist, kommt es für die Übertragung der Rechte nicht an. Dem Auftragnehmer steht hinsichtlich der Übertragung der o.g. Rechte kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Im Sinne der unter der Finanzierungsvereinbarung geltenden Leitlinien verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Gesamtsystem einschließlich der UI/UX-Gestaltung barrierefrei auszugestalten und hierbei die besonderen Anforderungen von Nutzenden mit Einschränkungen angemessen zu berücksichtigen.

Hierzu gehört insbesondere:

- Das Gesamtsystem ist so zu konzipieren, dass eine Nutzung durch Personen im Rollstuhl grundsätzlich möglich ist, insbesondere durch eine rollstuhlbefahrbare Systemumgebung, soweit dies technisch und räumlich umsetzbar ist.
- Die Kalibrierung des Tracking-Systems ist so auszugestalten, dass eine Nutzung des Systems auch in sitzender Position möglich ist, ohne dass hierdurch ein wesentlicher Qualitäts- oder Funktionsverlust eintritt.



Systemvertrag

- Die Benutzeroberfläche zur Steuerung des CAVE-Systems ist unter Beachtung der Grundsätze der Barrierefreiheit zu gestalten und hat, soweit technisch umsetzbar, die einschlägigen Anforderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu erfüllen.
- Insbesondere ist eine Anpassung von Kontrasten (z. B. Farb- und Helligkeitskontraste) vorzusehen, um die Lesbarkeit und Bedienbarkeit für Nutzende mit Seh- oder Wahrnehmungseinschränkungen zu verbessern.

Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit sind spätestens **12 Wochen** nach Erteilung des Zuschlags mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem freizugeben. Dabei sind die vorgesehenen Einsatzszenarien sowie etwaige technische oder systembedingte Einschränkungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer dokumentiert die vorgesehenen und umgesetzten barrierefreien Funktionen sowie die gegebenenfalls bestehenden technischen Einschränkungen in geeigneter Form und stellt die Dokumentation dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt der Erklärung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems zur Verfügung.

Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit besteht im Rahmen der technischen Möglichkeiten und des vorgesehenen Einsatzzwecks des Systems. Eine vollständige oder uneingeschränkte Barrierefreiheit wird nicht geschuldet, sofern dem zwingende technische Gründe entgegenstehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber – soweit zumutbar und erforderlich – bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Finanzierungsvereinbarung, insbesondere bei der Einhaltung der vorstehend definierten Finanzierungsbedingungen und Leitlinien, bei der Dokumentation im Rahmen der Berichtspflichten des Auftraggebers sowie bei der Erstellung und Anpassung von Rechnungen zu unterstützen.

18.15 Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 2 (a.)**) benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

Eine Zustimmung wird insbesondere dann nicht erteilt, wenn der Austausch als wesentliche Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit gemäß § 132 GWB zu klassifizieren ist. Eine solche liegt – jedenfalls für die Zwecke dieses Vertrags – vor, wenn der Austausch des Unterauftragnehmers zum Wegfall der Eignung führt oder der Auftragnehmer innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht den Nachweis führt, dass ein Wegfall der Eignung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Der Auftragnehmer ist auch im Falle einer Unterauftragsvergabe für die Erfüllung aller Leistungspflichten und vertraglichen Nebenpflichten allein verantwortlich. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt vom Einsatz eines oder mehrerer Unterauftragnehmer unberührt.

In Abgrenzung zu reinen Lieferanten – diese müssen nicht mit Abgabe des Angebots im Rahmen der Einzelaufträge benannt werden – liegt eine Unterauftragsvergabe vor, wenn ein Unternehmen bestimmte vertraglich geschuldete Leistungspflichten übernimmt und eigenständig ausführt, auch wenn dieses allein vom Auftragnehmer beauftragt und in keinem Auftragsverhältnis zum Auftraggeber steht und es sich nicht nur um reine Hilfstätigkeiten handelt.

18.16 Außerordentliche Kündigung

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.3 EVB-IT System-AGB wird die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wie folgt konkretisiert:

Ein wichtiger Grund, der die Parteien zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- die andere Partei kommt bestehenden Hauptleistungspflichten wiederholt nicht nach,
- die Nutzung von COVISE wird aus rechtlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar (beispielsweise, weil COVISE als Standardsoftware* nicht mehr auf einem vertretbaren Sicherheitsstand aktualisiert oder weiterentwickelt wird, kritische Schwachstellen nicht innerhalb angemessener Fristen behoben werden können und/oder COVISE kostenpflichtig wird und damit nicht mehr unter einer Open-Source-Software-Lizenz zur Verfügung steht).

Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:



Systemvertrag

- der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben,
- der Auftragnehmer hat seinem Teilnahmeantrag und/oder Angebot Individualklauseln beigelegt, die in Widerspruch zu diesem Vertrag und/oder einer ihrer Anlagen stehen und gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss in dem vorangegangenen Vergabeverfahren hätten führen können oder müssen,
- der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Termin- und Leistungszeiträume oder -Zeitpunkte, wobei unwesentliche Überschreitungen dabei außer Betracht bleiben,
- es erfolgt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Ablehnung mangels Masse,
- der Auftragnehmer gefährdet oder beeinträchtigt die Interessen, das öffentliche Image oder die Aufgabenwahrnehmung des Auftraggebers durch ihm zurechenbares Verhalten in erheblichem Maß,
- der Auftragnehmer überträgt oder beabsichtigt erkennbar seine Vertragspflichten einem Dritten zu übertragen,
- der Auftragnehmer verstößt gegen die geltenden Regelungen des Datenschutzes,
- der Auftragnehmer hat wettbewerbswidrige Absprachen getroffen oder sich an solchen beteiligt (vgl. dazu Nummer 18.13 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Die vorgenannten Aufzählungen sind nicht abschließend. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Darunter können insbesondere sogenannte Kündigungsfolgeschäden fallen wie zusätzliche Aufwendungen und Mehrkosten für die Migration bereits laufender und noch nicht abgeschlossener Leistungen, die Konzeptionierung und Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens und mögliche Mehrkosten des nachfolgenden Auftragnehmers.

18.17 Anpassungen, Ergänzungen und Aufhebung

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Änderungen von Vertragsinhalten, d.h. Anpassungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich der Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer Legitimation mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur, soweit nach zwingendem Recht keine strengere Form erforderlich ist.

Die Übertragung bzw. Abtretung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem EVB-IT Systemvertrag an Dritte ist den Parteien nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei gestattet.

18.18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Lücken in diesem Vertrag.

18.19 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung (Annahme des vom Auftragnehmer eingereichten Angebots) zustande und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft. Die Zuschlagserteilung erfolgt durch Übermittlung eines Zuschlagsschreibens. Der Zugang des Zuschlagsschreibens wird durch den Sendebericht nachgewiesen. Zuschlagsschreiben und Sendebericht werden diesem Vertrag als **Anlage 4** (Zuschlagsschreiben und Sendebericht) beigelegt.